

### **Das eingeparkte Auto**

Ein einfacher Anschauungsfall zur Subsumtionstechnik und zum Gutachtenstil

Freitagnachmittag um 17 Uhr parkt *S* seinen Lieferwagen mit großer Gewerbeaufschrift und Email-Adresse im dicht besiedelten Stadtzentrum in zweiter Reihe, so dass ein daneben am Straßenrand parkendes Auto nicht mehr aus seiner Parklücke herauskommen kann. Dann geht *S* ein paar Straßen weiter in seine Lieblingsgaststätte, um das Wochenende einzuläuten.

Um 21 Uhr abends - bei *S* wird es gerade richtig lustig - kommt die Eigentümerin des eingeparkten Autos, die Ärztin *G*, zu ihrem Auto. Sie muss um 22 Uhr zum Krankenhaus-Nachtdienst in einer anderen Stadt antreten. Normaler Weise würde die Zeit ausreichen um pünktlich zur Arbeit zu erscheinen, aber das Auto des *S* steht im Weg, so dass *G* nicht losfahren kann. Nachdem sie etwa eine Viertelstunde gewartet hat, hält sie schließlich noch in zwei umliegenden Gastwirtschaften nach dem Fahrer des Lieferwagens Ausschau, doch vergebens, denn die Lieblingsgaststätte von *S* ist ja ein paar Straßen weiter.

Da es mit dem Zug in die andere Stadt ungefähr eine Stunde dauert und der nächste Zug erst um 21.50 Uhr abfährt, sieht sich *G* gezwungen, ein Taxi zu nehmen, um halbwegs rechtzeitig zur Arbeit zu kommen. Sie bezahlt an den Taxifahrer angemessene 200 € für die Fahrt. Zuvor hat sie allerdings noch die Email-Adresse des *G* von der Autoaufschrift notiert. Am Montag darauf bekommt *S* eine Email von *G*, in der von 200 € Schadensersatz wegen der Taxikosten die Rede ist.

Kann *G* nach § 823 Abs. 1 BGB von *S* 200 € Schadensersatz verlangen?

## Lösungsvorschlag zum Anschauungsfall: Das eingeparkte Auto

### Anspruch der G gegen S nach § 823 I BGB auf Ersatz der Taxikosten von 200 €

#### I. Haftungs begründung

G könnte von S nach § 823 I BGB<sup>1</sup> Schadensersatz in Höhe der Taxikosten von 200 € verlangen. Ein solcher Anspruch setzt dem Grunde nach voraus, dass S die G rechtswidrig und schuldhaft in einem nach § 823 I BGB geschützten Rechtsgut oder Recht verletzt hat.

#### 1. Tatbestand

Von den im Tatbestand des § 823 I genannten Gütern und Rechten könnten hier die Freiheit oder das Eigentum und möglicherweise auch ein sonstiges Recht beeinträchtigt sein.

##### a) Freiheit

Als Freiheit schützt § 823 I nur die Freiheit, sich überhaupt frei zu bewegen, nicht dagegen die Möglichkeit, auf bestimmte Weise an einen bestimmten Ort zu gelangen. S hat daher die Freiheit der G nicht verletzt.

##### b) Eigentum

S könnte jedoch das Eigentum der G an ihrem Auto verletzt haben. Das nach § 823 I geschützte Eigentum umfasst neben der Sachsubstanz, die hier nicht beeinträchtigt ist, grundsätzlich auch den Sachgebrauch. Das Eigentum gibt nach § 903 Satz 1 die Befugnis, mit der Sache nach Belieben zu verfahren. Aber nicht jede Störung des Sachgebrauchs ist schon eine Eigentumsverletzung. Zum Gewährleistungsgehalt des Eigentums an einem Auto gehört nicht die Befugnis, zu jeder Zeit jeden beliebigen Ort erreichen zu können. Die Gebrauchsmöglichkeit muss vielmehr insgesamt aufgehoben und das Fahrzeug seinem bestimmungsgemäßen Gebrauch als Transportmittel entzogen sein,<sup>2</sup> also regelrecht festsetzen. Außerdem muss der Schädiger gerade auf ein bestimmtes Fahrzeug unmittelbar räumlich-gegenständlich einwirken.<sup>3</sup>

Im vorliegenden Fall hat S das Auto der G regelrecht zugeparkt und gleichsam eingesperrt. Man könnte zwar sagen, dass so etwas heute zu den allgemeinen und unvermeidbaren Ärgernissen des Straßenverkehrs gehört. Das kann aber nur für kurzfristige Beeinträchtigungen gelten. Vorliegend hat

---

<sup>1</sup> Unbenannte Paragraphen verweisen auf das BGB.

<sup>2</sup> BGHZ 55, 153 ("Fleetfall"), dort für ein Wasserfahrzeug.

<sup>3</sup> Das ist im Einzelnen umstritten, aber es besteht Einigkeit, dass die Beeinträchtigung nur unter besonderen, einschränkenden Voraussetzungen eine deliktische Eigentumsverletzung ist. So muss etwa derjenige, der auf der Autobahn einen Unfall verursacht, nicht all diejenigen Ersatz leisten, die dann hinter ihm im Stau feststecken. Denn hier folgt die Eigentumsstörung nicht nur aus dem Tun des Unfallverursachers, sondern ganz wesentlich auch aus dem allgemeinen Risiko des Massenverkehrs, zu dem auch die Festsetzenden beigetragen haben. Näher zu diesen Fragen *Larenz/Canaris*, Schuldrecht II/2, 13. Aufl. 1994, § 76 II 3 c, S. 388-392; *Wagner*, in Münchener Kommentar zum BGB, 6. Aufl., Bd. 5, 2013, § 823 Rn. 117 ff.

S das Auto der G am Freitag Abend, wo die meisten irgendwohin unterwegs sind, über mehrere Stunden eingesperrt. Das geht deutlich über das übliche Gedränge im Straßenverkehr hinaus und ist daher eine deliktische Eigentumsverletzung.

### c) **Besitz**

Zu den "sonstigen Rechten", deren Verletzung einen Schadensersatzanspruch nach § 823 I auslösen kann, gehört auch der berechtigte Besitz, weil er eine absolute Rechtsposition ist, die gegen jedermann wirkt (§§ 861 ff., § 1007 BGB), zum Teil ähnlich wie das Eigentum. Als Eigentümerin des Autos hat G hieran berechtigten Besitz. Dieser schließt ebenso wie das Eigentum die Gebrauchsmöglichkeit ein. Hinsichtlich des deliktsrechtlichen Schutzes gegen Gebrauchsbeeinträchtigungen gilt das zum Eigentum Gesagte entsprechend. Hiernach hat S auch den Besitz der G an dem Auto verletzt.<sup>4</sup>

## 2. **Rechtswidrigkeit**

S müsse nach § 823 I die genannten Rechtsgüter der G widerrechtlich, also rechtswidrig verletzt haben. Das ist bei einer aktiven Verletzung der in § 823 I genannten Güter und Rechte stets der Fall, wenn kein besonderer Rechtfertigungsgrund vorliegt. Ein solcher ist hier nicht ersichtlich, so daß S rechtswidrig gehandelt hat.

## 3. **Verschulden**

Darüber hinaus müsste S vorsätzlich oder zumindest fahrlässig gehandelt haben. Fahrlässig handelt, wer die im Verkehr erforderliche Sorgfalt außer acht lässt (§ 276 II). Das ist der Fall, wenn der Schädiger die Rechtsgutsverletzung vorhersehen und vermeiden konnte. Wer wie S am Freitag Abend ein fremdes Auto stundenlang einparkt, kann vorhersehen, dass damit dessen Gebrauch vereitelt wird. Dieser Erfolg war für S auch vermeidbar. Ihm fällt daher Fahrlässigkeit zur Last.

## 4. **Zwischenergebnis**

G kann von S nach § 823 I dem Grunde nach Schadensersatz verlangen.

## II. **Art und Höhe des Schadensersatzanspruchs (Haftungsausfüllung)**

Die Einzelheiten des Schadensersatzanspruchs, den § 823 I allgemein gewährt, richten sich nach dem allgemeinen Schadensrecht der §§ 249 ff. BGB. Danach ist G so zu stellen, wie sie ohne die Rechtsgutsverletzung stehen würde (§ 249 I).

---

<sup>4</sup> Genau genommen geht es sogar in erster Linie um die Besitzbeeinträchtigung, denn im Verhältnis zwischen G und S kann es nicht darauf ankommen, ob das Auto G gehört (Eigentum), oder ob sie es nur gemietet hat (Besitz). Aber die Rechtsprobleme des Zuparkens werden üblicherweise unter dem Gesichtspunkt des Eigentums diskutiert, und hieran hält sich auch die vorliegende Fallstudie.

## **1. Schaden der G**

Die Belastung der G mit den Taxikosten ist eine Vermögensbeeinträchtigung und daher ein Schaden.

## **2. Haftungsausfüllende Kausalität**

Dieser Schaden müsste durch die von S begangene Rechtsgutverletzung verursacht sein. Vorliegend beruht die Aufwendung von 200 € für das Taxi unmittelbar auf dem eigenen Willensentschluss der G und nur mittelbar auf dem Zuparken ihres Autos durch S. Ein zwischengeschaltetes Tun des Geschädigten unterbricht jedoch den vom Schädiger in Gang gesetzten Ursachenzusammenhang nicht, wenn der Geschädigte sinnvoll nachvollziehbar handelt oder, wie es auch heißt, sich zu seinem Tun vernünftigerweise herausgefordert fühlen durfte. Hier hat G zunächst eine angemessene Viertelstunde auf den Fahrer des einparkenden Autos gewartet und anschließend noch aktiv nach ihm gesucht. Es war ihr nicht zumutbar, sich auf eine Zugfahrt und einen verspäteten Dienstantritt einzulassen. Der Schaden ist daher dem S zurechenbar.

## **3. Art des Ersatzes**

Das Schadensrecht kennt zwei mögliche Arten des Schadensersatzes, nämlich zum einen die naturale Wiederherstellung des schadensfreien Zustands (§ 249) und zum anderen die Entschädigung in Geld (§ 251). Beide Wege führen im vorliegenden Fall, wo der Schaden in einer Belastung mit einer Geldaufwendung liegt, zum selben Ergebnis. S muss G in Geld entschädigen.

## **4. Höhe des Ersatzes**

G hat für das Taxi 200 € aufgewendet, die sie erspart hätte, wenn ihr Auto nicht von S zugeparkt worden wäre. Sie hat allerdings auch Aufwendungen für den Benzin- und Wertverbrauch des eigenen Autos erspart. Diese Ersparnis ist im Wege der Vorteilsausgleichung von den zu ersetzenden Taxikosten abzuziehen.

## **III. Ergebnis**

G kann von S nach § 823 I Ersatz der Taxikosten in Höhe von 200 € abzüglich der ersparten Eigenaufwendungen verlangen.